



Mitteilung

Studienjahr 2019/2020 - Ausgegeben am 06.05.2020 - Nummer 94

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

Richtlinien, Verordnungen

94 Richtlinie des Senats zur Einrichtung eines Unterrichtsfachs Ethik im Rahmen des gemeinsamen Bachelor- und Masterstudiums Lehramt im Bereich Sekundarstufe (Allgemeinbildung) des Verbunds Nord-Ost

§ 1. (1) Im Verbund Nord-Ost wird ein Unterrichtsfach Ethik im Rahmen des gemeinsamen „Bachelorstudiums zur Erlangung eines Lehramts im Bereich Sekundarstufe (Allgemeinbildung) des Verbunds Nord-Ost“, im Folgenden „Bachelorstudium Lehramt“, und im Rahmen des gemeinsamen „Masterstudiums zur Erlangung eines Lehramts im Bereich Sekundarstufe (Allgemeinbildung) des Verbunds Nord-Ost“, im Folgenden „Masterstudium Lehramt“, eingerichtet unter der Voraussetzung, dass der Nationalrat die Einführung von Ethik als Unterrichtsgegenstand in Schulen beschließt.

(2) Das Unterrichtsfach Ethik ist interdisziplinär auszugestalten. Beteiligt sind jedenfalls folgende Disziplinen: Philosophie, Theologie.

§ 2 (1) Die in der Richtlinie des Senats vom 20. Juni 2013 zur PädagogInnenbildung Neu (MBL. 24.6.2013, 32. Stück, Nr. 214) in Z 3 festgelegten Eckpunkte für die inhaltliche Ausgestaltung des Bachelorstudiums Lehramt sind zu berücksichtigen.

(2) Ebenso sind die in der Richtlinie des Senats für das „Masterstudium zur Erlangung eines Lehramts im Bereich Sekundarstufe (Allgemeinbildung)“ an der Universität Wien (MBL. 2.7.2014, 41. Stück, Nr. 254) festgelegten Eckpunkte für die inhaltliche Ausgestaltung des Masterstudiums Lehramt zu berücksichtigen.

§ 3. (1) Zur Entwicklung des Unterrichtsfachs Ethik im Rahmen des Bachelorstudiums Lehramt und im Rahmen des Masterstudiums Lehramt wird eine interinstitutionelle und interdisziplinäre curriculare Arbeitsgruppe eingerichtet. Diese setzt sich wie folgt zusammen:

1. Drei Mitglieder aus dem Personenkreis der Universitätsprofessor*innen der Universität Wien, darunter jedenfalls der Leiter des Zentrums für Lehrer*innenbildung

2. Drei Mitglieder aus dem Personenkreis der Universitätsdozent*innen und der wissenschaftlichen

Mitarbeiter*innen im Forschungs-, Kunst- und Lehrbetrieb der Universität Wien

3. Drei Mitglieder werden von den beteiligten Pädagogischen Hochschulen nach einem von diesen festzulegenden Verfahren nominiert.

4. Vier^[1] Mitglieder stammen aus dem Kreis der Studierenden des Verbunds Nord-Ost. Diese sind nach den Bestimmungen des Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetzes 2014 zu entsenden.^[2]

(2) Die Einsetzung der Arbeitsgruppe erfolgt nach Vereinbarung der Kooperation durch die beteiligten Einrichtungen durch den Senat der Universität Wien im Einvernehmen mit der zuständigen Studienprogrammleitung. Tritt ein Mitglied aus einem wichtigen Grund zurück, hat der Senat, vertreten durch seinen Vorsitzenden, eine Umbesetzung vorzunehmen.

(3) Beteiligte Studienprogrammleiter bzw. Studienprogrammleiterinnen sind zu den Sitzungen der curricularen Arbeitsgruppe einzuladen. Sie können an diesen Sitzungen teilnehmen und sind anzuhören.

§ 4. Die curriculare Arbeitsgruppe stimmt ihre Arbeit laufend mit der Curricularkommission bzw. den zuständigen Gremien der Pädagogischen Hochschulen und im Hinblick auf die finanzielle Bedeckbarkeit mit dem Rektorat der Universität Wien ab. Sie ist an zeitliche und inhaltliche Vorgaben und Entscheidungen der Curricularkommission gebunden und erstattet dieser regelmäßig Bericht.

§ 5. (1) Die in der Richtlinie des Senates für die Tätigkeit der Curricularkommission (MBL vom 9.10.2009, 1. Stück, Nr. 8) festgelegten Bestimmungen zum curricularen Procedere an der Universität Wien sind anwendbar, sofern in dieser Richtlinie nichts anderes bestimmt ist.

(2) Näheres zum Verfahren der curricularen Arbeitsgruppe bestimmt der Vorsitzende der Curricularkommission, der darüber der Curricularkommission und dem Senat berichtet.

§ 6. Die Realisierung der Kooperation im Bereich der Lehramtsstudien hängt von der ausreichenden Finanzierung und von der Erfüllung der organisatorischen und technischen Voraussetzungen ab. Teilt das Rektorat dem Senat mit, dass diese nicht vorliegen, so ist das curriculare Verfahren bis auf weiteres zu unterbrechen.

Der Vorsitzende des Senats:

Schwarz

^[1] Durch diese Festlegung wird § 3 Abs. 1 der Richtlinie für die Tätigkeit der Curricularkommission, MBl vom 9.10.2009, 1. Stück, Nr. 8 in Bezug auf das Verhältnis des Stimmenanteils von Lehrenden und Studierenden sinngemäß angewendet.

^[2] Die Studierenden haben sich aus Vertreter*innen der Universität Wien und der Pädagogischen Hochschulen zusammensetzen.